

## Vorschriften für den Verkehrsunterricht in der Schule

(Erlassen vom Regierungsrat am 9. Juni 1981)

### Art. 1

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Der intensive Strassenverkehr und die vielen Verkehrsunfälle verpflichten Eltern und Schule, dem Verkehr auf der Strasse die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

<sup>2</sup> Der Verkehrsunterricht hat grundsätzlich im Elternhaus zu beginnen und soll von der Lehrerschaft auf allen obligatorischen Schulstufen weitergeführt werden. Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die theoretischen und praktischen Unterweisungen dürfen sich nicht auf die Verkehrsregeln beschränken; es sollen vielmehr auch Verantwortlichkeit, Anstand und Hilfsbereitschaft gefördert werden.

### Art. 2

#### *Stoffplan*

##### *Kindergarten*

Das Verhalten als Fussgänger auf der Strasse. Empfehlen des gefahrlosesten Schulweges.

##### *1. und 2. Klasse*

Das Verhalten als Fussgänger auf der Strasse. Erklärung der einfacheren Verkehrszeichen und Verkehrsregeln (Fussgängerstreifen usw.). Besprechung des Schulweges und seiner Gefahren. Empfehlen des gefahrlosesten Schulweges.

##### *3. Klasse*

Vertiefung des bisherigen Lehrstoffes. Erste Kontakte mit dem Velo: sein Zustand, Verhalten als Velofahrer auf der Strasse.

##### *4. Klasse*

Vertiefung des Lehrstoffes der Unterstufe. Behandeln der für einen Radfahrer wichtigen Probleme: Zustand des Fahrrades, Verhalten auf der Fahrbahn, in Kurven, beim Ueberholen, Zeichengebung bei Veränderung der Fahrtrichtung, Vortrittsrecht, Besprechung von Unfällen.

##### *Oberstufe*

Vertiefung des Lehrstoffes der Mittelstufe. Der Schüler als Mofalenker. Besprechung von Statistiken (Entwicklung im Fahrzeugverkehr, Anzahl und Ursachen der Verkehrsunfälle usw.). Verkehr und Umwelt. Verhalten bei Unfällen, Nothelferkurs.

### Art. 3

#### *Zeitbedarf*

<sup>1</sup> Für die Vermittlung der Stufenziele sind im Unterricht über das Jahr verstreut die notwendigen Stunden einzusetzen.

<sup>2</sup> Ferner ist im Laufe des Schuljahres im Rahmen des übrigen Unterrichts bei passender Gelegenheit auf die Probleme des Verkehrsunterrichtes zurückzukommen.

**Art. 4***Lehrer*

Der Verkehrsunterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.

**Art. 5***Beizug der Polizei*

Zur Unterstützung der Lehrerschaft werden vom Polizeikommando speziell ausgebildete Polizisten zur Verfügung gestellt.

**Art. 6***Lehrmittel*

Allfällige Hilfs- und Lehrmittel werden von der Lehrmittelkommission geprüft und gegebenenfalls in das Verzeichnis der obligatorischen und gestatteten Lehrmittel aufgenommen.

**Art. 7***Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Damit werden die Vorschriften vom 22. September 1959 für den Verkehrsunterricht in der Schule aufgehoben.